

## Der Kinderzuschuss – Mein Kind ist 18! Was tun?



MMag. Andrea Langwieser

Ein Kinderzuschuss von € 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, dessen Haushalt das Kind angehört.

Der Kinderzuschuss wird 12-mal im Jahr ausbezahlt.

Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen im Dienstweg geltend gemacht. Eine Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen und der Arbeitgeber des anderen Elternteils ist anzugeben (um eine doppelte Auszahlung zu vermeiden).

Da die Familienbeihilfe meist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befristet ist, wird dieser Zuschuss bei Erstanspruch (nach Geburt oder Adoption) vorerst grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt!!

Zur Verlängerung des Kinderzuschusses nach dem 18. Lebensjahr des Kindes muss zuvor der Anspruch auf Familienbeihilfe mit dem zuständigen Finanzamt geklärt bzw. verlängert werden, indem entsprechende Bestätigungen über den Präsenzdienst, Schul- oder Universitätsbesuch, etc. eingereicht werden.

Nach Bearbeitung durch das Finanzamt ergeht dann an die Lehrperson eine „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ für die Kinder, die in Kopie möglichst umgehend im Dienstweg mit einem formlosen Antrag auf Weiterzahlung des Kinderzuschusses einzureichen ist.

Diese Vorgehensweise ist nun Jahr für Jahr, solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, durchzuführen.

Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe vorzeitig erlischt (z.B. wegen Beendigung der Berufsausbildung oder durch eigene Einkünfte des volljährigen Kindes), soll dies zur Vermeidung von Rückforderungen unverzüglich der Dienstbehörde gemeldet werden.

## I L – VERTRAG (§ 90c VBG 1948)



Mag. Dieter Reichenauer

Dem Wesen nach ist ein IL-Vertrag ein Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit (Dauervertrag); Ausnahme: wenn die Anstellungserfordernisse nicht voll erfüllt werden. § 90c Abs. 2 VBG normiert, dass im Dienstvertrag die Anzahl der Werteinheiten der gesicherten und der nicht gesicherten Verwendung (ist zu begründen, aus welchem Titel) getrennt festzulegen sind.

Bei Vertragslehrpersonen mit einer Gesamtverwendung an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule u.a. im Ausmaß von weniger als fünf Jahren können die Stunden der nicht gesicherten Verwendung vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Dienstnehmers in Wegfall gebracht werden.

Der Umkehrschluss bedeutet daher, dass die Stunden der nicht gesicherten Verwendung bei einer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf von mehr als fünf Jahren vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Dienstnehmers nicht mehr in Wegfall gebracht werden können (§ 90c Abs. 3 VBG 1948); Ausnahme: Übergangsbestimmungen des § 91 i VBG, wonach § 90c Abs. 2 und 3 auf Vertragslehrer nicht anzuwenden ist, die schon vor dem 1. Jänner 1996 dem Entlohnungsschema I L angehört haben).

Die Bestimmung des § 90c Abs. 3 VBG ist nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt relevant, nämlich nach Vollendung von genau fünf Jahren, sondern stellt auf einen bestimmten Zeitraum ab, nämlich denjenigen, der nach der Vollendung von fünf Jahren im Lehrberuf liegt.

Auch bei Vorliegen von nicht gesicherten Stunden können diese ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Wegfall gebracht werden. Hat ein Vertragslehrer/ eine Vertragslehrerin also in der Zeit seiner/ ihrer Höchstverwendung bereits mehr als fünf Jahre in Gesamtverwendung gestanden, können diese Stunden ohne seine/ihre Zustimmung nicht mehr einseitig durch den Dienstgeber reduziert werden.

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien  
bmhs.fcg@goed.at



## Aktuell

Juni 2017



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

### Bildungsreform

Das Bildungsreformgesetz 2017 war bis inkl. 30. April 2017 in Begutachtung. Insgesamt sind 1.740 Stellungnahmen laut Aussagen des Dienstgebers eingegangen. Entgegen anderslautender Ankündigungen durch Bundesministerin Dr. Hammerschmid haben auch nach Ende der Begutachtungsfrist Verhandlungen stattgefunden. Zuvor hatte die Ministerin davon gesprochen, dass es nur mehr „Gespräche“ oder eine „Information“ mit der Lehrgewerkschaft geben soll.

In den nach der Begutachtungsfrist stattgefundenen Verhandlungen wurden die von Seiten der BMHS-Gewerkschaft vorgebrachten Kritikpunkte besprochen, mögliche Lösungen diskutiert und noch weitere Veränderungen vereinbart.

Schlussendlich sind nun aber die politischen Verantwortungsträger am Zug. Eine Gewerkschaft kann natürlich keine gesetzlichen Änderungen beschließen. Im Parlament ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, um die im Bildungsreformgesetz 2017 enthaltenen Verfassungsbestimmungen beschließen zu können. FPÖ und Grüne haben bereits im Vorfeld klargemacht, wie sie zur Bildungsreform stehen. Am 23. Mai 2017 hat BK Kern Repräsentanten aller im Nationalrat vertretenen Parteien zu einem Gespräch eingeladen. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels ist vollkommen unklar, wie sich das Thema „Bildungsreform“ am Ende des Tages entwickeln wird.

Die zuständige Bildungsministerin spricht im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket immer davon, dass dadurch pädagogische, organisatorische und personelle Freiräume für heimische Schulen geschaffen werden.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich aus meiner Sicht um ein Strukturpaket handelt, das kaum etwas zur Lösung der konkreten Herausforderungen an den Schulen beitragen wird. Erst wenn sich die kommende Bundesregierung vom Nimbus der „Kostenneutralität“ verabschiedet, werden im Bildungsbereich echte Reformen möglich sein.

Kompetent – Verlässlich – Hilfsbereit – Fraktion Christliche Gewerkschaft!

## Kinderfreibetrag



Mag. Roland Gangl

Für Kinder, denen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, besteht ab der Veranlagung für das Jahr 2009 ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag. Dieser vermindert das steuerpflichtige Einkommen und wirkt sich daher in der Höhe des jeweiligen Steuersatzes aus.

Durch die Steuerreform 2016 wurde der Kinderfreibetrag verdoppelt.

Der Kinderfreibetrag beträgt ab dem Jahr 2016

- wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich
- wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 Euro jährlich pro Person

Der Kinderfreibetrag wird bei der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unsere Homepage [www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at).

Sie wollen unseren Newsletter direkt persönlich erhalten? Melden Sie sich noch heute auf unserer Homepage dazu an.

Kompetent – Verlässlich – Hilfsbereit

## Oberstufe NEU – Umfrage:

Geben Sie uns Feedback zur NOST. Diese wird schon an zahlreichen BMHS Schulen umgesetzt. Wir ersuchen Sie, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen.

Auf unsere Homepage [www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at) finden Sie die Umfrage! Nehmen Sie sich 5 Minuten Zeit. Die Befragung läuft noch bis zum Ende des Schuljahres 16/17. Die Daten werden von uns ans Bildungsministerium übermittelt und sind Basis für zukünftige Verhandlungen. Die Online-Befragung ist selbstverständlich anonym.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit des angeführten QR-Codes um gleich direkt auf unsere Homepage zu gelangen.



[www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at)

## „Altersteilzeit“ gem. § 116d GG – Nur für pragmatisierte Lehrkräfte?



MMag. Andrea Langwieser

Ja, aber.....

Die Altersteilzeitregelung gem. § 116d GG gilt für **beamtete** Bundes- und Landeslehrkräfte. Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GG nicht erforderlich.

Wird bei einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder bei einem Sabbatical im Zuge der Antragstellung der § 116d GG am Formular angekreuzt, ist der Bemessung des Pensionsbeitrages der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zu legen.

Die freiwillige Aufzahlung des Pensionsbeitrages auf das volle Beschäftigungsausmaß bewirkt, dass nun diese Monatsbezüge im Pensionssystem den vollen Gehaltsansätzen entsprechen.

Für **Vertragsbedienstete** gibt es als eine mögliche Alternative die freiwillige **Höherversicherung** bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Versicherung, mit der der künftige Pensionsanspruch erhöht werden kann. Sie kann nur zu einer in der Pensionsversicherung bereits bestehenden Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung - unabhängig vom Lebensalter - mit Antrag eingegangen werden.

Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (€ 9.960,00 für 2017) sind frei wählbar. Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden.

Falls Interesse an einer freiwilligen Höherversicherung bestehen sollte, empfehle ich folgende Links:

[Höherversicherung - Pensionsversicherungsanstalt](http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007)  
[www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007..](http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007)

[Mehr Pension mit der Höherversicherung | Arbeiterkammer](http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr_Pension_mit_der_Hoeherversicherung.html)  
[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr\\_Pension\\_mit\\_der\\_Hoeherversicherung.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr_Pension_mit_der_Hoeherversicherung.html)

Denk  
heute  
Schon an  
MORGEN.

Denk 

[www.uniqa.at](http://www.uniqa.at)